

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Lindenberg

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 1 "Lindenberg" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (verkürzt)

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 13.08.2019
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 48/19/005

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Lindenberg (Entscheidung)	29.08.2019	Ã-

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte in der Sitzung am 05.07.2018 beschlossen, einen Bebauungsplan für eine Teilfläche des Flurstückes 9/4, Flur 1, Gemarkung Lindenberg im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes fand in der Zeit vom 03.09.2018 bis 05.10.2018 statt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte zeitgleich. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im beigefügten Abwägungsvorschlag enthalten.

Aufgrund der Forderung der unteren Naturschutzbehörde wurde durch den Vorhabenträger zwischenzeitlich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) in Auftrag gegeben. Dieser ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Aufgrund des AFB wurden in den Bebauungsplan CEF-Maßnahmen (Maßnahmen für den Artenschutz) aufgenommen (hier: zeitliche Bestimmungen zur Baufeldberäumung, Gehölzpflanzungen und zum dauerhaften Erhalt und Pflege). Insbesondere die Gehölzpflanzung und Pflege sollten vertraglich dem Vorhabenträger auferlegt werden, um die Gemeinde von derartigen Verpflichtungen freizuhalten.

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes, wie zunächst beabsichtigt, nicht möglich, da auch die Immissionen, die auf das Baugrundstück einwirken, zu berücksichtigen sind. Hier hat ein Reines Wohngebiet größere Schutzbedürftigkeit als ein Allgemeines Wohngebiet. Der Bebauungsplanentwurf wurde dahingehend geändert, dass nunmehr ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden soll. Ausnahmsweise zulässige Vorhaben (z.B.

Beherbergungsbetriebe, Tankstellen u.a.) sollen jedoch ausgeschlossen werden (siehe textliche Festsetzungen (Teil B) Nr. 1).

Im Bereich des Brandschutzes wurde seitens des Landkreises (siehe Anlage Abwägung Nr. 2.14) darauf hingewiesen, dass die Sicherung der Löschwasserversorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Bei Nutzung offener Gewässer ist der Löschbereich von 300m zu beachten. Saugstellen benötigen befestigte Zufahrten und Aufstellflächen.

Entgegen der vom Planungsbüro formulierten Aussage, dass die Löschwasserversorgung für das Gemeindegebiet gewährleistet sei, ist für das gesamte Gemeindegebiet keine Entnahmestelle, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, vorhanden.

Der Au Graben an der Landesstraße deckt für eine mögliche Entnahme ohnehin nicht das komplette Bau Feld des Bebauungsplanes ab (Radius z.T. > 300m).

Für das Bebauungsplanverfahren bedeutet dies, dass die Löschwasserversorgung als Bestandteil der gesicherten Erschließung derzeit nicht gegeben ist. Da der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, würde der Bebauungsplan die erforderliche Genehmigung durch den Landkreis nicht erhalten!

Eine Realisierung des Bauvorhabens ist daher nur möglich, wenn die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherstellt, indem in ausreichender Nähe eine Entnahmemöglichkeit geschaffen wird. Sofern die Gemeinde das Vorhaben weiter unterstützen möchte, muss sie die Herstellung einer Löschwasserentnahmemöglichkeit anstreben und zeitnah fertigstellen. Dies kann durch eine entsprechend befestigte Entnahmemöglichkeit am Au Graben oder auch durch Errichtung eines Brunnens, einer Zisterne oder eines Löschteiches erfolgen.

Durch die Änderungen des ersten B-Plan-Entwurfes ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erforderlich. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen wird es als ausreichend erachtet, eine verkürzte Beteiligung durchzuführen.

Das Planungsbüro IGN, Waren, wird auf der Sitzung die Planung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend des beigefügten Abwägungsvorschlages abgewogen. Ausnahme: Anregung des LK zum Brandschutz – Nr. 2.14: Abwägung neu: „Die Löschwasserversorgung ist derzeit nicht gesichert. Die Gemeinde verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der geplanten Wohnhäuser die erforderliche Löschwasserentnahmemöglichkeit bereitzuhalten.“ Das Ergebnis ist mitzuteilen.

2. Auf Grundlage des geänderten Entwurfes (Stand: 25.06.2019) – mit Änderung zur Löschwasserversorgung hinsichtlich Ausbaupflichtung durch die Gemeinde bis zur Nutzungsaufnahme unter Nr. 8.3 der Begründung – soll entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Aufgrund der geringfügigen Änderung der Planung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB eine verkürzte Auslegungsfrist von 2 Wochen bestimmt. Den berührten Behörden und

sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen gegeben.

3. Bürgermeisterin und Stellvertreter werden ermächtigt, mit dem Vorhabenträger eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der CEF-Maßnahme „Gehölzpflanzung, Pflege und Erhalt“ auszuhandeln und abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Planverfahrens trägt aufgrund des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages der Antragsteller. Die Herstellung der CEF-Maßnahme (Gehölzpflanzung) sollte mit dem Vorhabenträger vertraglich geregelt werden. Die Kosten für die Herstellung einer ordnungsgemäßen Löschwassereinrichtung betragen grob geschätzt mind. 25.000 € und sollten in den Haushalt 2020 eingestellt werden. Fördermitteltöpfe hierfür sollen ausgeschöpft und entsprechende Anträge über das Amt gestellt werden. Kostenbeteiligungen durch die Vorhabenträger sind möglich.

Die Herstellung einer Löschwasserentnahmestelle dient nicht allein dem Vorhabenträger sondern der Gemeinde gesamt. Da es sich bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung um eine Pflichtaufgabe handelt, erscheint es nicht sachgerecht, dem Vorhabenträger die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag
2	Satzungsentwurf
2	Planzeichnung vergrößert
3	Entwurf der Begründung
4	Artenschutzfachbeitrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 *LINDENBERG*

Stellungnahme der Raumordnung

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE	24.08.2018	2-3

Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
2	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	26.09.2018	4-11
3	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik M-V	26.09.2018	12-13
4	Wasser- & Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“	12.09.2018	14-15
5	Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow	18.09.2018	16
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.08.2018	17-18
7	e.dis Netz GmbH	28.09.2018	19-21

Stellungnahmen ohne Einwände

Stellungnahme	Datum
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	21.09.2018
Landesamt für innere Verwaltung M-V	08.08.2018
GDMcom mbH	16.08.2018
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz & Dienstleistungen der Bundeswehr	15.08.2018
50Hertz Transmission GmbH	08.08.2018
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	14.09.2018

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
1.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		
	<div style="text-align: center;">  </div> <p><u>Amt für Raumordnung und Landesplanung - Helmut-Just-Str. 4 - 17036 Neubrandenburg</u></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> <p>Amt Demmin-Land Bau- und Ordnungsamt Goethestraße 43 17109 Demmin</p> </td> <td style="width: 50%;"> <p>Bearbeiter: Manfred Sasse Telefon: (0395) 777 551-107 e-mail: manfred.sasse@afirms.mv-regierung.de Mein Zeichen: AIRL MS D1 ROK-Reg.-Nr.: 4_025/18 Datum: 24.08.2018</p> </td> </tr> </table> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lindenberg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGembe- teilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgi- sche Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lindenberg zum Bebauungsplan vom 10.08.2018 - Planzeichnung M 1:1.000, Stand 30.07.2018 - Begründung der Planungsabsichten <p>1. Planungsziel:</p> <p>Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Umwandlung einer Grünfläche in ein Reines Wohngebiet in Lindenberg</p> <p>2. Im Ergebnis wird Folgendes festgestellt:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p>	<p>Amt Demmin-Land Bau- und Ordnungsamt Goethestraße 43 17109 Demmin</p>	<p>Bearbeiter: Manfred Sasse Telefon: (0395) 777 551-107 e-mail: manfred.sasse@afirms.mv-regierung.de Mein Zeichen: AIRL MS D1 ROK-Reg.-Nr.: 4_025/18 Datum: 24.08.2018</p>	
<p>Amt Demmin-Land Bau- und Ordnungsamt Goethestraße 43 17109 Demmin</p>	<p>Bearbeiter: Manfred Sasse Telefon: (0395) 777 551-107 e-mail: manfred.sasse@afirms.mv-regierung.de Mein Zeichen: AIRL MS D1 ROK-Reg.-Nr.: 4_025/18 Datum: 24.08.2018</p>			

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 *LINDENBERG*



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Nach Programmsatz 4.1(4) RREP MS ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. (Ziel der Raumordnung)</p> <p>Ziel der Raumordnung ist es darüber hinaus, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebauten Ortslagen zu erfolgen hat. (Programmsatz 4.1(6) RREP MS)</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Das geplante Baugebiet ist derzeit unbaut und als Grünland genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über die innerörtliche Lindenstraße gewährleistet.</p> <p>Unter Bezug auf Programmsatz 4.1(4) RREP MS ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Wohnbauflächenentwicklung schwerpunktmäßig auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren ist. Der Gemeinde Lindenberg mit ihren Ortsteilen werden keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet. Demnach ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, auszurichten.</p> <p>Im Ergebnis des aufzustellenden Bebauungsplanes sollen zusätzliche Bauflächen westlich des bestehenden Siedlungsgebietes von Lindenberg ausgewiesen werden, welche die Errichtung von Wohngebäuden auf einer Fläche von ca. 8.700 m² ermöglichen. Diese Wohnbauflächenentwicklung entspricht dem gemeindlichen Eigenbedarf. Gemäß Programmsatz 4.1(6) RREP MS erfolgt die Flächenausweisung in Anbindung an die bebauten Siedlungsflächen.</p> <p>3. Schlussbestimmung:</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lindenberg entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p>  <p>Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich: - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Referat 380 (per e-mail)</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																							
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>																							
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p> <p><small>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg</small></p> <hr/> <p>Gemeinde Lindenberg über Amt Demmin- Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="width: 35%; text-align: center;">  <p><small>Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritzt) /Bauamt /Kreisplanung</small></p> <p><small>Auskunft erteilt Cindy Schulz</small></p> <table border="0"> <tr> <td><small>Zimmer</small></td> <td><small>Vorwahl</small></td> <td><small>Durchwahl</small></td> </tr> <tr> <td><small>3.32</small></td> <td><small>0395</small></td> <td><small>57087-2453</small></td> </tr> <tr> <td><small>Zentrale</small></td> <td></td> <td><small>Fax</small></td> </tr> <tr> <td><small>0395 57087 0</small></td> <td></td> <td><small>0395 57087 65965</small></td> </tr> <tr> <td colspan="3"><small>E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de</small></td> </tr> </table> </div> </div> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;"><small>Ihr Zeichen</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Ihre Nachricht vom</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Mein Zeichen</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">08. August 2018</td> <td style="text-align: center;">3109/2018-502</td> <td style="text-align: center;">26. September 2018</td> </tr> </table> <p><u>Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 "Lindenberg" der Gemeinde Lindenberg</u></p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 "Lindenberg" der Gemeinde Lindenberg beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Mit Schreiben des Amtes Demmin-Land für die Gemeinde Lindenberg ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Juli 2018) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. In der Ortslage Lindenberg ist westliche angrenzend an den Innenbereich die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes mit maximal vier Grundstücken beabsichtigt.</p> <p>Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 "Lindenberg" der Gemeinde Lindenberg sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p>	<small>Zimmer</small>	<small>Vorwahl</small>	<small>Durchwahl</small>	<small>3.32</small>	<small>0395</small>	<small>57087-2453</small>	<small>Zentrale</small>		<small>Fax</small>	<small>0395 57087 0</small>		<small>0395 57087 65965</small>	<small>E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de</small>			<small>Ihr Zeichen</small>	<small>Ihre Nachricht vom</small>	<small>Mein Zeichen</small>	<small>Datum</small>		08. August 2018	3109/2018-502	26. September 2018	
<small>Zimmer</small>	<small>Vorwahl</small>	<small>Durchwahl</small>																							
<small>3.32</small>	<small>0395</small>	<small>57087-2453</small>																							
<small>Zentrale</small>		<small>Fax</small>																							
<small>0395 57087 0</small>		<small>0395 57087 65965</small>																							
<small>E-Mail cindy.schulz@lk-seenplatte.de</small>																									
<small>Ihr Zeichen</small>	<small>Ihre Nachricht vom</small>	<small>Mein Zeichen</small>	<small>Datum</small>																						
	08. August 2018	3109/2018-502	26. September 2018																						



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.1	<p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 24. August 2018 liegt mir vor. Danach entspricht der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).</p> <p>Die Gemeinde Lindenberg hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie verfügt also nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Von welcher Verfahrensweise des § 8 BauGB die Gemeinde im konkreten Fall Gebrauch macht, geht aus den Planunterlagen nicht hervor.</p> <p>Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB weise ich in diesem Zusammenhang hin. Danach ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein so genannter selbständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.</p> <p>Auf § 8 Abs. 4 BauGB mache ich außerdem aufmerksam. Danach kann ein z. B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solcher vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.</p> <p>Die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan ist entsprechend um Aussagen zur Verfahrensweise hinsichtlich des Entwicklungsgebotes bezogen auf die Möglichkeiten des § 8 BauGB noch zu ergänzen bzw. zu qualifizieren.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Planungsziel der Gemeinde ist die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes (hier: reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO), welches insbesondere gegenüber Immissionen eine gewisse Schutzbedürftigkeit aufweist.</p> <p>Die Aussagen hierzu in der Begründung beziehen sich ausschließlich auf eine kurze Auseinandersetzung hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Immissionen. Grundsätzlich sollten aber auch die auf das Plangebiet einwirkende Immissionen bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt werden. Aus § 1 Abs. 6 BauGB mache ich in diesem Zusammenhang vorsorglich aufmerksam. Entsprechend bedarf es noch einer Auseinandersetzung und Qualifizierung der Planunterlagen dahingehend.</p>	<p>2.1</p> <p>Entwicklungsgebot</p> <p>Die Begründung wird unter <i>Punkt 4.1 Flächennutzungsplan</i> um Aussagen zur Verfahrensweise hinsichtlich des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergänzt. Der Bebauungsplan Nr. 1 Lindenberg wird als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bleibt die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung gewahrt.</p> <p>2.2</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung wird in ein Allgemeines Wohngebiet geändert, sodass weiterhin keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Diese Änderung wurde in einem Termin mit dem Landkreis am 16.10.2018 abgestimmt.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.3	<p>4.2. Laut Aussagen in der Begründung soll der o. g. Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan auf Grundlage des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>In der Begründung sind hierzu keine darüber hinaus gehenden Aussagen getroffen worden. Warum die Gemeinde nicht mit lediglich einer weiteren Festsetzung zu örtlichen Verkehrsflächen einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufstellt, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Sollte der o. g. Bebauungsplan tatsächlich als einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden, so bedarf es im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit des gemeindlichen Willens hier zu noch einer Ergänzung in der Begründung.</p> <p>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme.</p> <p>Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Lindenberg“ der Gemeinde Lindenberg werden folgende naturschutzrechtliche Bestimmungen berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 NatSchAG M-V – gesetzlich geschützte Bäume, - § 20 NatSchAG M-V – gesetzlich geschützte Biotope, - § 44 BNatSchG – Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. <p>Folgende naturschutzfachliche und –rechtliche Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p>	<p>2.3</p> <p>Verkehrsflächen Der Bebauungsplan Nr. 1 Lindenberg wird als einfacher Bebauungsplan nach §30 Abs. 1 BauGB aufgestellt, da keine öffentlich rechtliche Notwendigkeit für die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche besteht. Nähere Erläuterungen sind in der Begründung unter <i>Punkt 7 Inhalt des Bebauungsplanes/Verkehrsflächen</i> zu finden.</p> <p>2.4</p> <p>Artenschutz Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Die Tiefe und der Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Nach Fertigstellung des Gutachtens gab es am 17.06.2019 einen weiteren Abstimmungstermin mit der Naturschutzbehörde. Im Ergebnis wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine CEF-Maßnahme festgelegt. Die Maßnahmen sind in der Begründung unter <i>Punkt 8.7 Artenschutz</i> aufgeführt sowie in der <i>Plansatzung als Hinweis</i> aufgenommen.</p>
2.4	<p>Aus Sicht des Artenschutzes und gemäß des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im Rahmen der Erarbeitung der Satzung über den Bebauungsplan eine planerische Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zu erarbeiten.</p> <p>Die vorgelegte artenschutzrechtliche Bewertung gemäß Punkt 8.7 ist nicht ausreichend. Es werden keine Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor allem für die Offenland- und Gehölzbrutvogelarten bewertet bzw. vorgeschlagen. Es fehlen auch Aussagen über den unmittelbaren Verlust von Nahrungsflächen des Weißstorchbrutpaares, welches seinen Horst ca. 180 m südlich hat. Gleiches gilt für die Amphibien und Fledermäuse. Durch einen geeigneten Gutachter ist zu prüfen, ob die geplanten Vorhaben und Handlungen geeignet sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber den im o. g. Plangebiet und im räumlichen Zusammenhang stehenden Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie aller einheimischen und wildlebenden Vogelarten auszulösen. Die Tiefe und Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden.</p>	<p>2.5</p> <p>Gesetzlich geschützte Bäume Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben des §18 NatSchAG M-V und des Baumschutzkompensationserlasses M-V sind durch die potentiell betroffenen Bauherren einzuhalten. Nähere Vorgaben sind unter <i>Punkt 2 Erhaltungsgebot von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i> festgesetzt.</p>
2.5	<p>Gesetzlich geschützte Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V sind grundsätzlich zu erhalten. Eingriffe in den Baumbestand sind zu bilanzieren bzw. zu kompensieren (Baumschutzkompensationserlass M-V).</p>	<p>2.6</p> <p>Gesetzlich geschütztes Biotop Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben des §20 NatSchAG M-V sind durch die potentiell betroffenen Bauherren einzuhalten. Das Biotop liegt außerhalb des Bebauungsplanes, es werden keine zusätzlichen Festsetzungen getroffen. Zum Schutz des Biotops werden die Baugrenzen und das Leitungsrecht in in einem 10m Abstand zur westlichen Plangebietsgrenze zurückversetzt. Dieser Korridor ist von Bebauung freizuhalten (siehe Planzeichnung).</p>
2.6	<p>Das gesetzlich geschützte Biotop (DEM 11496) gemäß § 20 NatSchAG M-V ist nicht zu beeinträchtigen bzw. zu erhalten. Ferner ist jegliche Bebauung (z. B. Stege, Plattformen) des gesetzlich geschützten Biotopes auszuschließen.</p>	



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.7	2. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Bebauung in der Trinkwasserschutzzone II nicht zulässig ist. In der Wasserschutzzone III im Grenzbereich zur II ist ausschließlich Wohnbebauung zulässig.	2.7 Trinkwasserschutzzone Die Trinkwasserschutzzone II und III wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Baugrenzen werden an die Grenze zur Schutzzone II angepasst. Dem Grundsatz, dass nur eine Wohnbebauung im Grenzbereich der Schutzzone III zur Schutzzone II zulässig ist, wird entsprochen, da nur Wohnnutzungen zulässig sind.
2.8	Die Wohngebäude sind an die öffentliche Trink- und Abwasserversorgung anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger zu vereinbaren, die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Es sind nur Entwässerungsanlagen zulässig, die entsprechend den Anforderungen des ATV-DVWK A 142 als allgemein anerkannte Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.	2.8 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind von den zukünftigen Grundstückseigentümern zu berücksichtigen.
2.9	Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer sind im Grenzbereich zur Trinkwasserschutzzone II unzulässig.	2.9 Zu den Festsetzungen wurden Örtliche Bauvorschriften hinzugefügt, somit sind im Plangebiet Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie teerhaltige Pappdächer unzulässig.
2.10	Von Dachflächen anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist in der Trinkwasserschutzzone III schadlos auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern/ verrieseln oder abzuleiten, soweit Dritte nicht beeinträchtigt werden und weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Bei Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).	2.10 Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Belastetes Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wird dem Anschlusspunkt für die Schmutzwasserentsorgung zugeführt. Bei Versickerung hat der zukünftige Grundstückseigentümer eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.
2.11	Bohrungen, Errichtung und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden sind verboten. Einzelfallgenehmigungen sind aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten, durch die eine Wassergefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, nicht möglich. Beim Ausbau von Verkehrswegen ist die RiStWag zu beachten. Grundsätzlich ist eine Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacken, pechhaltiger Straßenaufbruch u. ä. zum Straßen-, Wege- und Wasserbau, bei anderen technischen Bauwerken und sowie Verfüllungen/ Errichten von Lärmschutzwällen etc. ausnahmslos untersagt. Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind nur zulässig, wenn diese in Wasserschutzgebieten zugelassen sind und die Vorschriften des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden. Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Solche Unfälle sind unmittelbar bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde anzuzeigen.	2.11 Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und sind von den zukünftigen Grundstückseigentümern einzuhalten und zu berücksichtigen.
2.12	Das Plangebiet wird nördlich und westlich von einem Graben begrenzt. Zu dem Gewässer II. Ordnung 3.11.0.11 ist ein Unterhaltungstreifen mindestens 10 m einzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist über die weitere Bearbeitung und die Abwägung und das Abwägungsergebnis der einzelnen Einwendungen zu informieren!	2.12 Zur Gewährleistung der Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung wurde das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf eine Breite von 7m erweitert. Auf dieser Fläche sind Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzungen unzulässig.
2.11	<u>Hinweis:</u> In der Wasserschutzzone II ist die während der Bauphase notwendige Lagerung von/ der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betankung von Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen) sowie die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, einschl. Lagerplätzen, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen könnte (z. B. Fahrzeugstellplätze, mobile Sanitäranlagen) verboten .	

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 *LINDENBERG*



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>2.12</p>	<p>In der Wasserschutzzone III unterliegen diese der besonderen Aufsichtspflicht und sind nur bei entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und besonderer Sorgfalt zulässig. Bagger und andere Baustellentechnik, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten können, dürfen nicht unbeaufsichtigt oder ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen abgestellt werden. Die Arbeitskräfte sind vor Baubeginn über die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet zu belehren.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat die Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 beschlossen. Das Bebauungsplangebiet, das als reines Wohngebiet genutzt werden soll, befindet sich im direkten seitlichen Anstrom auf die Wasserfassung Lindenberg in den Trinkwasserschutzzonen II und III nur ca. 60 m von den Brunnen entfernt. Durch Beschluss Nr.: 46-8/80 des Kreistags Demmin wurde das Schutzgebiet am 18.09.1980 festgesetzt und hat gemäß § 136 weiterhin Bestand. Neubebauung ist in der Wasserschutzzone II grundsätzlich untersagt! Bleibende Erdaufschlüsse, Versickern von Abwässern und Parkplätze sind hier ebenfalls verboten. Für die Wasserschutzzone III gibt es hinsichtlich Wohnbebauung keine Einschränkungen.</p> <p>Die am Baustandort herrschenden Deckverhältnisse mit >10 m Geschiebemergel über dem genutzten, quartären Grundwasserleiter und ein Grundwasserflurabstand von >10 m bieten einen guten Schutz vor Schadstoffeinträgen. Die 31 - 37 m tiefen Brunnen der Wasserfassung weisen jedoch trotz dieser relativ guten Grundwassergeschützte deutliche anthropogene Einflüsse in Form erhöhter Sulfatgehalte (z.T. >100 mg/l) auf!</p> <p>Großflächige bauliche Veränderungen erhöhen sowohl während der Bauphase als auch der anschließenden Nutzungsphase das Gefährdungspotential für Schadstoffeinträge, beispielsweise durch Undichtigkeiten der Abwasserleitungen, Auswaschungen von Stoffen aus den Baukörpern, fehlerhaft gelagerte Baustoffe und Abfälle oder unsachgemäße Nutzungen der Grundstücke mit Eintrag von Wasserschadstoffen in den Boden. Die zusätzliche flächenhafte Versiegelung kann Einfluss auf die Neubildungsrate haben. Jede zusätzliche Bebauung gefährdet auf diese Weise die Güte und Menge des Grundwasservorrats.</p> <p>Entsprechend § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.</p> <p>3. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen, die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Lindenberg“ ist die planende Gemeinde Lindenberg diesem Trennungsgrundsatz wegen der Gebiets-Ausweisung des geplanten Wohngebietes als „WR - Reines Wohngebiet“ aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gerecht geworden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausweisung als „Reines Wohngebiet“ installiert für künftige Eigentümer und Bewohner dieses Gebietes nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm - das Recht auf Einhaltung von Lärmimmissionsrichtwerten für reine Wohngebiete von 50 dB(A) am Tage und 35 dB(A) in der Nacht. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Zudem be-</p>	<p>2.12</p> <p>Die Trinkwasserschutzzonen werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Es gelten die Bestimmungen der Vorlage des Rates des Kreises Demmin für die 8. Tagung des Kreistages am 18. September 1980 für die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser mit der Vorlagennummer 46. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbar. Die zukünftigen Grundstücksbesitzer haben die Pflicht die Festlegungen zu den Trinkwasserschutzgebieten bei ihren Bauvorhaben und anderen Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.13	<p>steht in reinen Wohngebieten darüber hinaus während der Tageszeit der Anspruch auf Einhaltung von Ruhezeiten mit abgesenkten Lärmimmissionsrichtwerten.</p>	<p>2.13</p>
2.13	<p>In dem Ort Lindenberg finden sich sowohl gewerbliche Ansiedlungen wie mindestens dorftypische Kleintierhaltung. Die Flächen um das geplante „Reine Wohngebiet“ werden landwirtschaftlich genutzt. Aus dem Beschwerdeaufkommen, das sich gerade in Zeiten intensiver landwirtschaftlicher Tätigkeiten wie bei der Vorbereitung, Bestellung, Düngung der Felder und der Ernte häufen, ist eine Sensibilisierung der Bevölkerung an der Schnittstelle Landwirtschaft – Wohnnutzungen mit dem Anspruch an Wohnruhe erkennbar.</p>	<p>Immissionsschutz Der Empfehlung wird gefolgt. Auf dem geplanten Flächen wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes sind mit den typischen Immissionen eines Dorfgebietes wie zum Beispiel landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Kleintierhaltung vereinbar. Die Immissionsschutzrechtlichen Bedenken sind damit ausgeräumt. Die Änderung wurde in einem Termin mit dem Landkreis am 16.10.2018 abgestimmt.</p>
2.13	<p>Somit wird mit einem „Reinen Wohngebiet“ ein Anspruch an Wohnruhe kreiert, der an der Peripherie zu landwirtschaftlichen Nutzung in einer Dorfrandlage nicht oder wenn, dann nur mit einem hohen Aufwand von vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren wäre. Eine Ausweisung eines WR in einer Dorfrandlage könnte zudem mit der gängigen Rechtsprechung kollidieren, wonach in Dorfrandlagen dem Grundsatz nach mehr Immissionen hingenommen werden müssen, weil der angrenzende Außenbereich privilegierten Vorhaben vorbehalten ist, z. B. der Ansiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben, die in ihrer Standortwahl auf Dorfgebiete und den Außenbereich beschränkt sind.</p>	<p>Brandschutz</p>
2.13	<p>Der Gemeinde wird von der Festsetzung eines „WR – Reines Wohngebiet“ für ein Wohngebiet auf den geplanten Flächen abgeraten, da der damit einhergehende Anspruch auf Wohnruhe an diesem Standort zum einen nicht zu gewährleisten ist und zum anderen mögliche nicht vorhersehbare Konsequenzen für die Arbeit der Landwirte der umgebenden Flächen bedeuten könnten.</p>	<p>2.14</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist für das Gemeindegebiet Lindenberg gewährleistet. Die Grundstückseigentümer weisen im Rahmen des Bauantrages die erforderliche Versorgung mit Löschwasser nach.</p>
2.14	<p>4. Von Seiten des bautechnischen Brandschutzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Sicherung der Löschwasserversorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde (§ 2 Brandschutzgesetz) ist. Bei Nutzung offener Gewässer ist der Löschbereich von 300 m zu beachten. Saugstellen benötigen befestigten Zufahrten und Aufstellflächen.</p>	<p>2.15</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben der §4 LBauO M-V sind durch die potentiell betroffenen Bauherren einzuhalten und bei der konkreten Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Es ergeben sich keine zusätzlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.</p>
2.15	<p>Auch wird darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte private Zufahrt den Anforderungen des § 4 LBauO M-V entsprechen muss. Dies kann mit einer Baulast gesichert werden.</p>	<p>2.16</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und sind durch die potentiell betroffenen Bauherren bei der konkreten Erschließungsplanung und während der Baumaßnahme einzuhalten und zu berücksichtigen. Es ergeben sich keine zusätzlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.</p>
2.16	<p>5. Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.</p> <p>Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.</p> <p>Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaustraßenbetreiber abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.</p>	<p>2.16</p> <p>Verkehrsanlagen Die Hinweise und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und sind durch die potentiell betroffenen Bauherren bei der konkreten Erschließungsplanung und während der Baumaßnahme einzuhalten und zu berücksichtigen. Es ergeben sich keine zusätzlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
2.17	<p>6. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Lindenberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p>	<p>2.17 Der Titel der Festsetzung wird in ein Erhaltungsgebot geändert und der Widerspruch ist damit ausgeräumt.</p>
2.18	<p>III. Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Laut der Festsetzung Nr. 2 wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Die Überschrift hierzu weist jedoch auf ein Anpflanzgebot hin. Dieser Widerspruch ist im Sinne der Rechtsklarheit auszuräumen. ▪ Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Auf die Bekanntmachung der Genehmigung der „Satzung über ...“ mache ich hierzu aufmerksam. <p>Im Auftrag <i>C. Schulz</i> Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p>	<p>2.18 Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes wird in die Verfahrensvermerke aufgenommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>3.1</p> <p>3.2</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p><small>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</small></p> <p>Amt Demmin-Land Goethestr. 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-5967/18 Schwerin, 26. September 2018</p> </div> </div> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Aufstellung B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Lindenberg Ihre Anfrage vom 08.08.2018; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich entsprechend der <i>„Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“</i> bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>3.1</p> <p>Der Landkreis wurde beteiligt und die Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>3.2</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die potentiell betroffenen Bauherren bei der konkreten Bauplanung zu berücksichtigen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 *LINDENBERG*



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>4.1</p>	<p>4. Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/ Mittlere Peene</p>  <p>Körperschaft des Öffentlichen Rechts www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de</p> <p>Gemeinde Lindenberg c/o Amt Demmin Land Goethestraße 43</p> <p>17109 Demmin</p> <p>Ihr Schreiben vom 08.08.2018</p> <p>Ihr Zeichen Neubert</p> <p>Unser Zeichen st</p> <p>Ort, Datum Jarmen, 12.09.2018</p> <p>Aufstellung Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lindenberg</p> <p>hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gemäß Ihrem Schreiben vom 08.08.2018 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes grundsätzlich keine Bedenken zur genannten Aufstellung des B-Plans Nr. 1 bestehen. Es existieren jedoch grundlegende Forderungen bezüglich der Bewirtschaftung von Gewässern II.Ordnung.</p> <p>Im beiliegenden Lageplan ist das Gewässer II. Ordnung 3.11.0.11 schematisch dargestellt. Dieses offene Gewässer tangiert die Plangebietsgrenze. Gewässer II. Ordnung unterliegen der Unterhaltungspflicht der Wasser- und Bodenverbände.</p> <p>Bei zu errichtenden baulichen Anlagen, wie zum Beispiel dem Bau eines Wohnhauses, einer Garage, Carports, bzw. einer Straße ist ein Abstand von mindestens 7 m vom Gewässer einzuhalten. Bepflanzungen jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.</p> <p>Die Grundstückseigentümer haben gegebenenfalls die Gewässerbewirtschaftung in Form von jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten (Mahd oder Grundräumung) unentgeltlich zu dulden. Zuwegungen zum Gewässer für Baugeräte in Form von befahrbaren Randstreifen müssen dauerhaft gewährleistet sein.</p> <p>Auch die geplante Anliegerstraße muss diesen Bedingungen gerecht werden, bzw. so ausgebildet werden, dass sie einen entsprechend breiten Bewirtschaftungsstreifen am Gewässer bietet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>4.1</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die potentiell betroffenen Bauherren zu berücksichtigen.</p> <p>Das Geh- Fahr und Leitungsrecht wurde auf einen Abstand von 7m zur Plan- gebietsgrenze erweitert. In diesem Kooridor ist eine Bebauung, sowie eine Einfriedung oder Bepflanzung unzulässig. Auf dieser Fläche wurde für den Wasser- und Bodenverband ein Nutzungsrecht für die Gewässerbewirtschaftung festgesetzt. Die Bewirtschaftung des Gewässers ist damit gesichert. Dennoch ist in diesem Bereich eine private Erschließungsstraße geplant. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben den Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene bei der konkreten Erschließungsplanung zu beteiligen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/ Mittlere Peene	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
4.2	<p>Sollten sich im Zuge der Gesamtmaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Gegebenfalls muss die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Gewässers nachgewiesen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises herangezogen werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Projektverlauf.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>i.A. Stephan Stübe Verbandsingenieur</p> 	<p>3.1</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch die potentiell betroffenen Bauherren zu berücksichtigen.</p> <p>Es sind keine Wassereinleitungen geplant. Das Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>6.1</p> <p>6.2</p>	 <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden</p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43</p> <p>17109 Demmin</p> <p>REFERENZEN Ihr Schreiben vom 08.08.2018 ANSPRECHPARTNER 260741-2018 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Stephan Weiß TELEFONNUMMER +49 30 8353 78364 DATUM 13.08.2018 BETRIFFT Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lindenberg</p> <p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG vorhanden.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs.PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, Mail: T1-NL-NO-PTI-23 PM.L@telekom.de angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.</p>	<p>6.1</p> <p>Die Telekom wird an der Erschließungsplanung rechtzeitig beteiligt.</p> <p>6.2</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>6.3</p>	<p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>DATUM 13.08.2018 EMPFÄNGER Amt Demmin-Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin SEITE 2</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.  S. Weiß</p> <p>Anlagen 1 Kabelschutzanweisung 1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen 1 Übersichtsplan</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>6.3</p> <p>Die Kabelschutzanweisung und das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>7.1</p>	<p>E.DIS Netz GmbH</p>  <p>E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p>  <p>Malchin, 28. September 2018</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Lindenberg Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Mal-610-2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.08.2018 und teilen Ihnen mit:</p> <p>Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich: Gas-Verteilungsanlagen: keine Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4-kV-Kabel der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie den Bestandsplan mit unseren eingezeichneten Verteilungsanlagen. Bitte überprüfen Sie den beigefügten Bestandsplan gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Eine Kopie der als Anlage beiliegenden „Bestandsplan-Auskunft“ senden Sie uns bitte unterzeichnet als Empfangsbestätigung zu.</p> <p>Die Bestandsplanauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.</p> <p>Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.</p> <p>Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff Stavenhagener Straße 42 a 17139 Malchin www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Malchin Stavenhagener Straße 42 a 17139 Malchin</p> <p>Dirk Seekamp T 03994 2097-3917 F 03994 2097-3930 edi_betrieb_malchin @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-M-MAL</p> <p>Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser</p> <p>Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013 Gläubiger Id: DE62ZZ20000017558:</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33HAN</p> <p>Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33HAN</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>7.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Erschließungs- und Bauplanungplanung berücksichtigt.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	E.DIS Netz GmbH	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.2	<p>Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.</p> <p>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorstationen errichtet.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Für neu zu errichtende Transformatoren werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.</p> <p>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.</p> <p>Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS Netz GmbH „Einweisung“ verwendet.</p> <p>Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“ - „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“ 	<p>7.2</p> <p>Die Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“ und zu Arbeiten in der Nähe in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Satzung der Gemeinde Lindenberg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg*

für das Gebiet westlich der Bebauung an der Lindenstraße und nördlich der Bebauung an der Rellyner Straße

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die BauNVO 2017 .

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 1.000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 3 BauNVO
0,15	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß I Vollgeschoss	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
max. 9 m	maximale Gebäudehöhe über HN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
---	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
□	Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
□	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

—	bestehende Flurstücksgrenze	▬	Böschung
8/1	Flurstücksbezeichnung	☉	bestehender Laubbaum
100	bestehende Höhen über HN	☼	bestehender Nadelbaum

Nachrichtliche Übernahme

W	Wasserschutzgebiet mit Bezeichnung der Schutzzone	§ 9 Abs. 6 BauGB
---	---	------------------

Text (Teil B)

1. Nutzung des allgemeinen Wohngebietes	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 4 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig :	
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Anlagen für die Verwaltung	§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- Gartenbaubetriebe	§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO
- Tankstellen	§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

2. Erhaltungsgebot von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gesetzlich geschützte Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Während der Bauaufbereitung sind gesetzlich geschützte Bäume zu erhalten und entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen des Stamm-, Kronen- und Wurzelbereiches vorzunehmen. Notwendige Baumfällungen sind entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses MV zu beantragen und auszugleichen. Die künftigen Grundstückbesitzer haben den Antrag rechtzeitig beim Landkreis zu stellen.

3. Mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belastende Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die zukünftigen Grundstückseigentümer des Flurstückes 9/4 erhalten für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche das Recht diese jederzeit als Fuß- und Fahrweg zu nutzen sowie das Recht der Verlegung notwendiger Ver- und Entsorgungsleitungen. Der Wasser- und Bodenverband erhält für die Fläche das Nutzungsrecht für die Bewirtschaftung des Gewässers. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden sowie keine Gehölzpflanzungen und Einzäunungen vorgenommen werden.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

§ 12 und § 14 BauNVO
Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet liegenden Grundstücke dienen sind auf den ausgewiesenen Flächen für Nebenanlagen zulässig.

5. Örtliche Bauvorschriften

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V
Metaldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie teerhaltige Pappdächer sind unzulässig.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg vom 05.07.2017 als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat am 05.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.08.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 03.09.2018 bis zum 05.10.2018 während folgender Zeiten
Di, Do 8:30 - 12:00, Di 14:30 - 17:00, Do 13:00-16:00, Fr 9:00 - 11:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit von bis zum durch öffentlichen Aushang und im Internet unter <https://www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php> am 08.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten
Di, Do 8:30 - 12:00, Di 14:30 - 17:00, Do 13:00-16:00, Fr 9:00 - 11:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit von bis zum durch öffentlichen Aushang und im Internet unter <https://www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php> am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom Az.:

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, in der Zeit von bis zum durch öffentlichen Aushang und im Internet unter:
<https://www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



Fläche für Maßnahme zum Artenschutz

M: 1 : 2.000



Hinweise

Wasserschutzgebiet
Im Trinkwasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Vorlage des Rates des Kreises Demmin für die 8. Tagung des Kreistages am 18. September 1980 für die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser mit der Vorlagennummer 46.

Artenschutz

Die Bauaufbereitung ist im Zeitraum vom 1. September bis 1. März durchzuführen. Sollte die Bauaufbereitung außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine Fachkraft notwendig.

Auf der Fläche (zum Teil 9/4, Flur 1 Gemarkung Lindenberg) nördlich des Teiches und westlich des Gehölzbestandes ist eine mindestens 80m lange dreireihige gegliederte natürliche, artenreiche Gehölzhecke mit standortgerechten heimischen Sträuchern (60 - 100 cm) und Überhältern (200 - 250 cm) bei einem Pflanzverband von 1,00 m x 1,50 m zu bepflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und dauernd zu erhalten.

Waren (Müritz), den 25.06.2019

ign waren GbR
Lloydstraße 3 · 17192 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6409-0 Fax +49 3991 6409-10

ign+ architekten
ingenieure

Satzung der
Gemeinde Lindenberg
Amt Demmin-Land
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
über den Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg*

Gemeinde Lindenberg
Amt Demmin-Land
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634), zur Satzung der

**Gemeinde Lindenberg
Amt Demmin-Land
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

über den

**Bebauungsplan Nr. 1
* Lindenberg ***

für das Gebiet
westlich der Bebauung an der Lindenstraße und
nördlich der Bebauung an der Rellyner Straße

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage des Plangebietes	3
2.	Ziele des Bebauungsplanes.....	4
3.	Zweck des Bebauungsplanes	4
4.	Gesetzliche Grundlagen des Bauleitplanes	4
4.1	Flächennutzungsplan.....	4
4.2	Verfahrensprüfung	5
4.3	Verfahrenshistorie.....	7
5.	Bestehende Nutzung des Plangebietes	8
6.	Geplante Nutzung.....	9
7.	Inhalt des Bebauungsplanes.....	10
8.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
8.1	Erschließung.....	11
8.2	Ver- und Entsorgung.....	12
8.3	Brandschutz.....	13
8.4	Denkmalschutz	13
8.5	Trinkwasserschutzgebiet	13
8.6	Altlasten.....	13
8.7	Immissionen	14
8.8	Artenschutz.....	14
8.9	Klimaschutz	14
8.10	Durchführung der Maßnahme	15

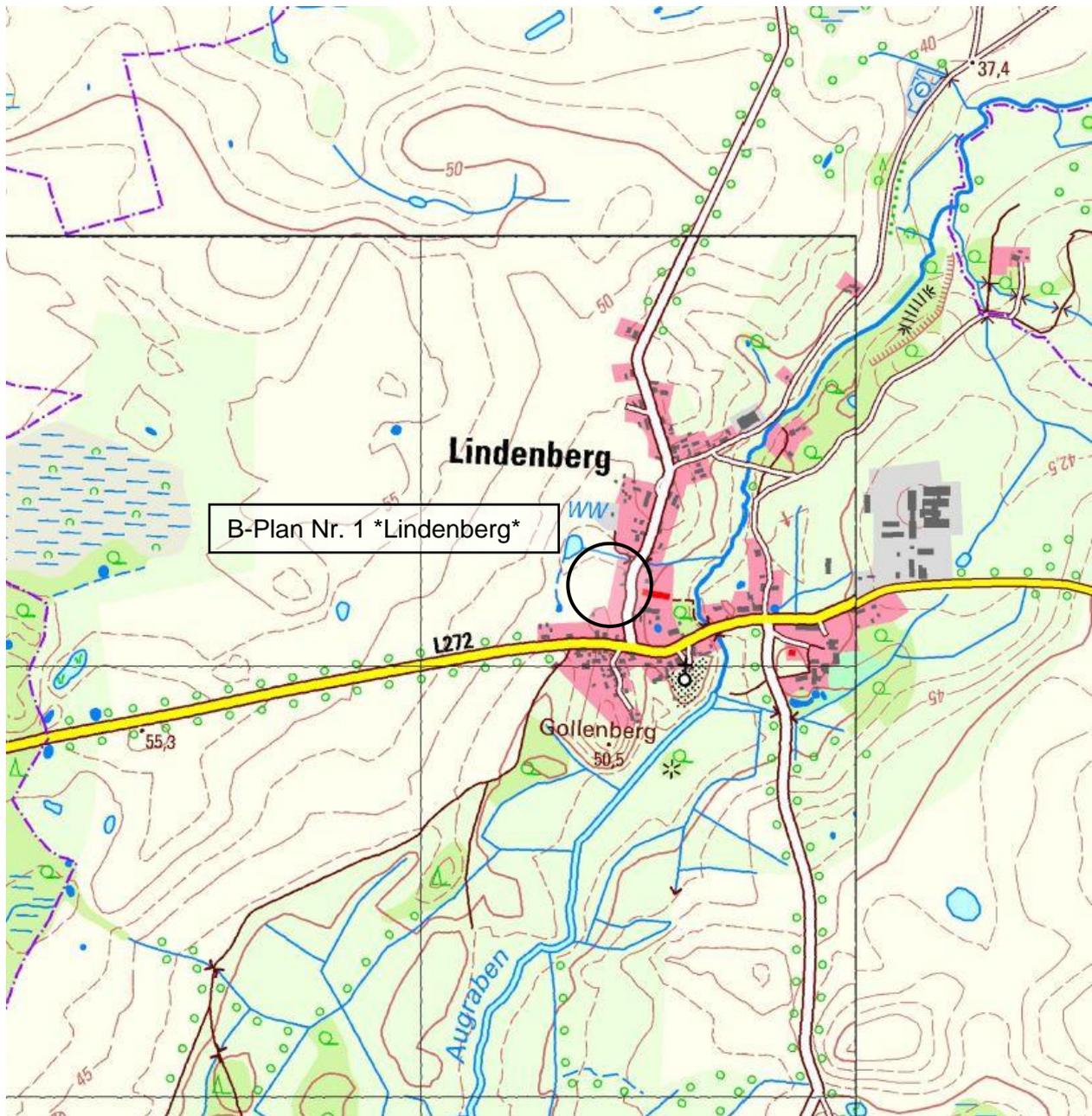
Anlage: Artenschutzfachbeitrag; Schuchardt Umweltplanung GmbH; 09.05.09

Bearbeitet:



Waren (Müritz), den 25.06.2019

1. Lage des Plangebietes



Übersichtskarte, (Quelle: gaia.mv, 08.06.2018)

Lindenberg liegt etwa zehn Kilometer nordöstlich von Stavenhagen und 17 km südöstlich von Demmin. Die Bundesstraße 194 verläuft westlich der Gemeinde. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Lindenberg nördlich der L272/ Rellyner Straße und westlich der Lindenstraße.

Es schließt im Norden und Westen direkt an die vorhandene Bebauung der Ortschaft Lindenberg an. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Ackersaum mit einem Soll. Aus diesem Soll fließt ein Graben Richtung Osten in den Augraben. Dieser kleine Graben bildet die nördliche Grenze

des Plangebietes. Der Geltungsbereich umfasst zum Teil das Flurstück 9/4 der Flur 1 der Gemarkung Lindenberg.

2. Ziele des Bebauungsplanes

In der Gemeinde Lindenberg konzentriert sich die Wohnbebauung auf das östliche Gemeindegebiet, während im Westen der Gemeinde Gewerbebetriebe angesiedelt sind sowie die Lindenerger Agrargenossenschaft eG. Es sollen neue Bauplätze im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung ausgewiesen werden, um eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung zu gewährleisten und der Nachfrage nach Wohneigentum gerecht zu werden.

3. Zweck des Bebauungsplanes

Der einfache Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umwandlung einer privaten Grünfläche in ein Reines Wohngebiet. Der Bebauungsplan setzt die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie Baugrenzen fest und bildet mit dem vorhandenen Ackersaum einen natürlichen Siedlungsabschluss.

4. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitplanes

4.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lindenberg hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Sowohl das konkrete Plangebiet als auch der Bestand der bebauten Strukturen der Gemeinde lassen kein dringendes Erfordernis eines Flächennutzungsplans erkennen.

Der Flächennutzungsplan soll die baulichen oder sonstigen Nutzungen der Grundstücke in einer Gemeinde vorbereiten. Aus ihm sind die Bebauungspläne zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Der Bebauungsplan Nr. 1 Lindenberg wird als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bleibt die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung gewahrt. Die bebauten Bereiche im Ortsteil Lindenberg sind eindeutig gegenüber der Landschaft abgegrenzt, teilweise auch durch natürliche Raumkanten.

Die Gemeinde Lindenberg ist besonders geprägt durch den Au Graben und seinen Grünflächen. Diese topografische Besonderheit des Gebietes führte dazu, dass sich die Gemeinde in zwei

Gebiete unterteilt, in einem gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzbereich und in einen Gemeindebereich, indem Wohnformen sowie kirchlich, kulturelle und soziale Einrichtungen das Ortsbild prägen. Die Grünzone des Augrabens vermittelt den Eindruck des Naturerlebens und der Erholung. Der Bebauungsplan Nr. 1 befriedigt den geringen Baulandbedarf der Gemeinde und schafft bis zu 4 Baugrundstücke am Randbereich, des durch Wohnnutzung geprägten Teils von Lindenberg. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist durch die Teilplanung nicht gefährdet, vielmehr fügen sich, die mit dem Bebauungsplan verfolgten Maßnahmen nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie landschaftlich in die Ortslage Lindenburgs ein. Auch werden mit dem Bebauungsplan Nr. 1 Lindenberg weder Abstimmungen mit den benachbarten Gemeinden oder die Ziele der Raumordnung soweit berührt, dass sie einen Flächennutzungsplan erfordern. Durch das Planvorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen auf andere Belange, wie Infrastruktur, Erholung oder Landschaft zu erwarten. Die Grundzüge der Bodenordnung bleiben gewahrt, sodass es zu keinem Missverhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche kommt.

Die Inhalte des Bebauungsplanes reichen somit aus um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Lindenberg zu ordnen, die Aufstellung eines FNP ist somit nicht erforderlich und der §8 Abs 2 Satz 2 findet seine Anwendung.

4.2 Verfahrensprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* wird nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nach § 13a Abs. 3 BauGB erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und es erfolgen keine Angaben zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Einhaltung der in § 13 b BauGB festgelegten Kriterien. Hierbei sind folgende Kriterien zu überprüfen:

Zulässige Grundfläche:

Das Vorhaben umfasst eine Grundfläche im Sinne des §13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000m². Das Plangebiet liegt mit einer Größe von 8.692 m² und einer Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 1.303 m² unter der Zulässigkeitsgrenze von 10.000m².

Wohnnutzung:

Der Bebauungsplan nach § 13b BauGB muss die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen: Der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest und schließt die Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) aus und erfüllt damit dieses Kriterium.

Außenbereichsflächen:

Die geplante Wohnnutzung muss sich im Außenbereich befinden und an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen:

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und schließt nördlich und westlich direkt an den Bebauungszusammenhang an der Rellyner Straße und der Lindenstraße an. Im Osten bildet eine Ackersaumbepflanzung den natürlichen Siedlungsabschluss.

Zeitliche Begrenzung:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss muss bis zum 31.12.2021 erfolgen:

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 05.07.2018 in der Gemeindevertreterversammlung gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* erfüllt die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13b BauGB.

Sind die Voraussetzungen des §13b BauGB erfüllt, findet § 13a BauGB entsprechend Anwendung.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder nach Landesrecht unterliegen.

Die festgesetzte Grundfläche im Bebauungsplan beträgt 1.303 m². Das Vorhaben ist damit nach Nr. 18.7 i.V.m. 18.8 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht UVP-pflichtig.

Abschließend ist nach § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB zu prüfen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung („Wald nördlich von Basepohl“ DE 2243301) und das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet

(„Wald bei Grammentin“ DE 2243401) liegt ca. 4.500 m westlich vom Plangebiet entfernt. Zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen die L 272 und die Ortschaft Kentzlin. Es sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ermöglicht. Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Die vorstehende Prüfung zeigt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren erfüllt sind.

4.3 Verfahrenshistorie

Die Gemeinde Lindenberg hat den Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* aufgestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat am 05.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.08.2018 beteiligt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 03.09.2018 bis zum 05.10.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die eingehenden Stellungnahmen zeigten artenschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Konflikte mit dem Planvorhaben auf. Zudem liegt das Plangebiet in einem Trinkwasserschutzgebiet. Um diese Konflikte zu bewältigen wurden folgende Änderungen des Bebauungsplanes vorgenommen:

- Die Art der Baulichen Nutzung wurde von einem Reinen Wohngebiet in ein Allgemeines Wohngebiet geändert
- Die Zonen des Trinkwasserschutzgebietes wurden nachrichtlich übernommen, daraus ergeben sich Anpassungen der Baugrenzen
- Die Festsetzungen für Garagen, Nebenanlagen und Stellplätze wurde geändert. Sie sind nicht länger außerhalb der Baugrenzen zulässig, sondern nur innerhalb der Baugrenze und auf der in der Planzeichnung markierten Fläche für Nebenanlagen.
- Um die Unterhaltungspflege des nördlich gelegenen Grabens wurde das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf eine Breite von 7m erweitert und die Festsetzung konkretisiert.
- Eine Örtliche Bauvorschrift wurde hinzugefügt, um den Vorgaben des Trinkwasserschutzgebietes zu entsprechen

-
- Hinweise zum Artenschutz und zum Trinkwasserschutzgebiet wurden in die Plansatzung aufgenommen

5. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist eine private Grünfläche im Besitz der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern. Sie wird regelmäßig gemäht und besteht im Wesentlichen aus einer Wiesenfläche mit einem recht jungen Baumbestand verschiedener Arten. Im Osten grenzt eine dichte Strauchpflanzung an das Plangebiet und im Nordosten liegt ein Wasserbiotop. Das Biotop gleicht einer gepflegten Teichanlage.

Das Plangebiet ist durch eine Drehtür im Einfahrtsbereich von der Lindenstraße aus öffentlich zugänglich.



Luftbild (Quelle: gaia.mv, 08.06.2018)

6. Geplante Nutzung

Im Plangebiet sollen größere Grundstücke für Wohnbauzwecke entstehen. Die Größe der Grundstücke soll bewusst großzügiger angelegt werden, um den ländlichen Charakter der Gemeinde und auch der allgemeinen Lage aufzunehmen. Die Grundstücke werden von der Lindenstraße mittels einer Privatstraße erschlossen. Die private Erschließungsstraße verläuft parallel zum Graben und bildet die nördliche Plangebietsgrenze.

Im Westen angrenzend an das Plangebiet liegt ein Baum- und Strauchbestand, sowie ein kleines Soll. Diese liegen außerhalb des B-Planes und bilden einen natürlichen Siedlungsabschluss.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet soll als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO genutzt werden und schließt sich somit dem Charakter des Gemeindegebietes an. Folgende Arten von Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für die Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Im westlichen Gemeindegebiet dominiert die Wohnnutzung, während sich im Ostteil der Gemeinde gewerbliche Betriebe angesiedelt haben sowie die Lindenberger Agrargenossenschaft. Der Bebauungsplan hat eine Größe von ca. 8.692 m².

Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Lindenberg die Entwicklung des Standortes weiter voranzutreiben und unter der Nutzung bestehender Freiflächen in der Gemeinde ein Angebot an Wohnraum zu schaffen.

Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet sollen große Grundstücke entstehen, daher wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,15 festgesetzt. Der ländliche Charakter des Baugebietes bleibt somit erhalten. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 1 als Höchstmaß festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche

In der Planzeichnung sind Baugrenzen festgesetzt. Da die Erschließung des Gebietes im nördlichen Bereich des Plangebietes erfolgt, sind die Baugrenzen so festgesetzt, dass sich die künftige Bebauung im nördlichen Bereich entwickelt, wobei die nördliche Baugrenze sich an der Grenze des Trinkwasserschutzgebietes orientiert. Die Bebauung an der Lindenstraße wird Richtung Westen erweitert. Im westlichen Bereich des Plangebietes dehnt sich die Baugrenze weiter nach Süden aus, um hier einen markanten Siedlungsabschluss zu ermöglichen. Damit wird eine flexible Aufteilung der Grundstücke ermöglicht und bietet ein großes Maß an Freiheiten für die Gestaltung der Baufelder. Die Gemeinde sieht hier ein Maximum von 4 Grundstücken als möglich an, die das Ortsbild in dem Bereich abrunden. Die Baugrenzen wurden im westlichen

Bereich um 10 m von der Flurstücksgrenze zurückgesetzt, damit liegen die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zu den Biotopen.

Gesetzlich geschützte Bäume

Durch die Bebauung des Plangebietes müssen einige Bäume gefällt werden, da jedoch keine konkreten Aussagen zu den betroffenen Bäumen gemacht werden können, wird folgender Hinweis in die Plansatzung übernommen:

„Während der Baufeldberäumung sind gesetzlich geschützte Bäume zu erhalten und entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen des Stamm-, Kronen- und Wurzelbereiches vorzunehmen. Notwendige Baumfällungen sind entsprechend der Baumschutzsatzung des Kompensationserlasses MV zu beantragen und auszugleichen. Die künftigen Grundstücksbesitzer haben den Antrag rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.“

Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch eine Private Straße von der Lindenstraße erschlossen. Es ist nicht Wille der Gemeinde die Straße öffentlich zu widmen. Es besteht keine öffentlich-rechtliche Notwendigkeit zur Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sichert die Erschließung für die zukünftigen Grundstückseigentümer. Das Leitungs- und Wegerecht hat eine Länge von 124 m und endet an der Einmündung des Grabens in den Teich, denn das Wege- und Leitungsrecht dient auch der Sicherung zur Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der geringen Anzahl der angeschlossenen Grundstücksbesitzer ist keine Wendevorrichtung für Müllfahrzeuge vorgesehen. Unter diesen Umständen wird die Müllabfuhr an der Lindenstraße aus als angemessen betrachtet.

8. Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Erschließung

Äußere Erschließung

Lindenberg ist über die B 194 und die L272/ Rellyner Straße erschlossen.

Innere Erschließung

Der Satzungsbereich wird über eine private Erschließung von der Lindenstraße aus bedarfsgerecht verkehrsmäßig erschlossen. Die Aufstellung der Satzung hat keine relevanten Auswirkungen auf den Verkehr.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Gemeinde Lindenberg ist über die Mecklenburg-Vorpommersche-Verkehrsgesellschaft mbh an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte angeschlossen.

8.2 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Gemeinde Lindenberg ist Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow. Das Gebiet ist an die Verbandsleitungen angeschlossen.

Schmutzwasser

Die Gemeinde Lindenberg ist Mitglied im Wasser und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow. Das Gebiet ist an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen.

Elektrische Energie

Die Gemeinde wird von der E.ON Edis AG versorgt. Das bestehende Netz muss erweitert werden.

Niederschlagswasser

Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Belastetes Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wird dem Anschlusspunkt für die Schmutzwasserentsorgung zugeführt. Bei Versickerung hat der zukünftige Grundstückseigentümer eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Telekommunikation

Das Baugebiet wird an die Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom angeschlossen.

Abfallbeseitigung

Der Siedlungsabfall des Gebietes wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die bei der Errichtung von Gebäuden anfallenden Bauabfälle sind sortenrein zu trennen.

Unbelastete Bauabfälle sollen gemäß § 18 des (AbfAlAIG M-V) einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

8.3 Brandschutz

Das Plangebiet ist über eine Stichstraße zur Lindenstraße angeschlossen. Die Löschwasserversorgung ist für das Gemeindegebiet Lindenberg gewährleistet. Die Grundstückseigentümer weisen im Rahmen des Bauantrages die erforderliche Versorgung mit Löschwasser nach.

8.4 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand werden im Plangebiet keine Bodendenkmale berührt. Weiterhin gilt: wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Laut § 11(3) DSchG M-V kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

8.5 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone II und III. Die Baugrenzen sind an die Grenze zur Schutzzone II angepasst. Es gelten die Bestimmungen der Vorlage des Rates des Kreises Demmin für die 8. Tagung des Kreistages am 18. September 1980 für die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser mit der Vorlagennummer 46.

8.6 Altlasten

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Altlasten nach § 22 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, bekannt.

Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie der Umweltschutzaufsicht / Altlasten des Umweltamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen fachgerecht zu entsorgen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem STALU Mecklenburger Seenplatte zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Für den Geltungsbereich sind keine Kampfmittelbelastungen bekannt.

Da in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, wird empfohlen vor Beginn von Bauarbeiten, eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern einzuholen.

8.7 Immissionen

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen im Plangebiet ist mit Lärm und Staubentwicklung zu rechnen. Diese Immissionen sind vorübergehend auf die Bauzeit begrenzt.

Die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes sind mit den typischen Immissionen eines Dorfgebietes wie zum Beispiel landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Kleintierhaltung vereinbar.

8.8 Artenschutz

Das Büro Umweltplanung Schuchardt hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzfachbeitrag mit Artenkartierungen erarbeitet. Im Ergebnis wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine CEF-Maßnahme festgelegt. Um den Verlust der Habitatflächen und Nahrungsgebietes auszugleichen, ist auf einer nah gelegenen Fläche nördlich des Teiches eine 80 m lange artenreiche dreireihige Gehölzpflanzung aus standortgerechten heimischen Gehölzen herzustellen. Die Baufeldfreimachung soll außerhalb der Vogelbrutzeiten und der Laich- und Aktivitätszeiten der Lurche erfolgen. Die Baufeldberäumung hat somit im Zeitraum vom 1. September bis 1. März zu erfolgen. Sollte die Baufeldberäumung jedoch innerhalb dieses Zeitfensters vorgenommen werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Vorgaben zum Artenschutz sind unter Hinweise auf der Plansatzung vermerkt. Die Fläche, auf der die Gehölzpflanzung vorzunehmen ist, ist in einer Karte auf der Plansatzung dargestellt

8.9 Klimaschutz

Durch Aufstellung der Satzung wird das Plangebiet innerhalb seiner Grenzen gegenüber dem derzeitigen Zustand minimal weiter verdichtet.

Der höhere Niederschlagswasseranfall durch die zusätzliche Versiegelung, wird auf dem ausreichend großen Grundstück versickert.

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück wird es weiterhin dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei.

Zudem erfolgt diese Veränderung innerhalb eines eng begrenzten Gebietes. Damit sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

8.10 Durchführung der Maßnahme

Das Gelände befindet sich in Privatbesitz. Der zukünftige Eigentümer bebaut und betreibt die Grundstücke.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Lindenberg,

Bürgermeisterin
Carl



Fachbeitrag Artenschutz

Incl. tabellarischer Potentialabschätzung zu weiteren Artenvorkommen

zum

Bauvorhaben

„B-Plan 1 in 17111 Lindenberg“

Auftraggeber: Alexander Kohlmorgen
Lindenstr. 13
17111 Lindenberg

Auftragnehmer: Schuchardt Umweltplanung GmbH
Ernst-Alban-Straße 9
17192 Waren (Müritz)
info@schuchardt-umweltplanung.de



Bearbeitungsstand: 09.05.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2.	Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen	4
1.3.	Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna	5
1.4.	Beschreibung des Eingriffsraumes	8
1.5.	Angewendete Untersuchungsmethodik	9
2.	Darstellung der Ergebnisse	10
2.1.	Vogelarten	10
2.2.	Amphibien- und Reptilienarten	10
2.3.	Fledermausarten	10
3.	Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	10
3.1.	Beschreibung der Vorhabenrelevanz	11
a)	Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 ...	11
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen	11
a)	Beschreiben von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3	11
4.2.	Flächenbezogene Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen	12
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
6.	Zusammenfassung	12
7.	Anlage 1 (als separates beiliegendes Dokument)	13
8.	Quellenverzeichnis	14

Verwendete Technik & Materialien für die Geländearbeit:

Fernglas Carl Zeiss Jena 8x56

Spektiv Zeiss Victory DiaScope 85 T FL mit Vario-Okular 20-75 x

Verwendete Software:

Microsoft Office (Word)

Adobe Pdf-Creator

Quantum GIS

Adobe Pdf-Reader



Verwendetes Kartenmaterial:

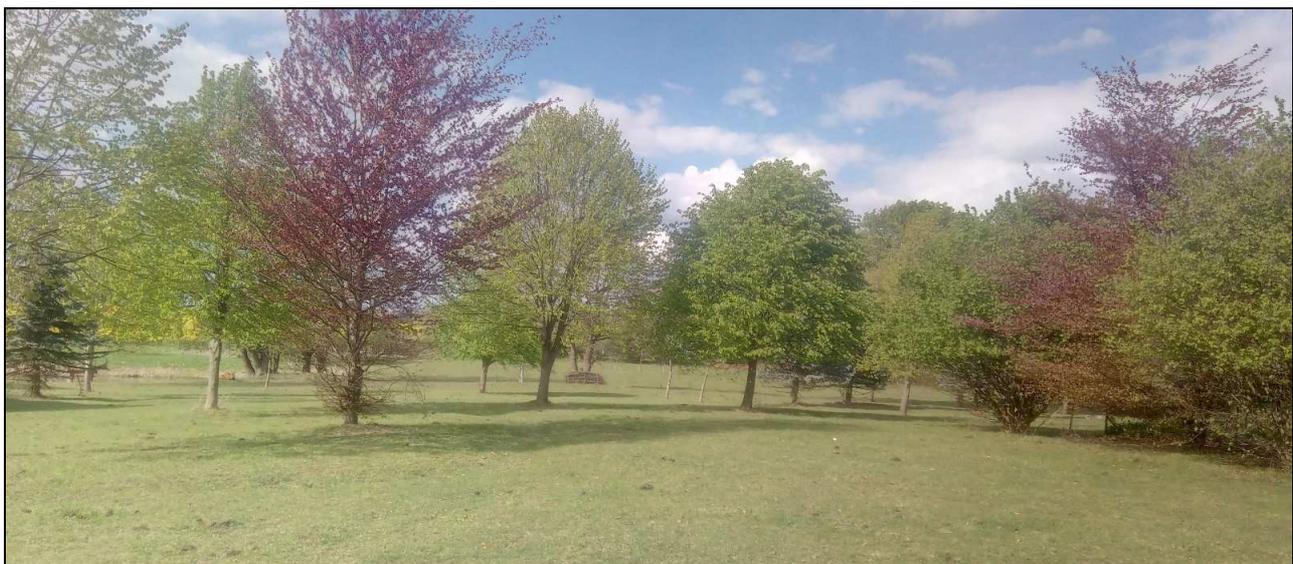
OpenStreetMaps

Ansprechpartner für den vorliegenden Bericht:

Marika Schuchardt

Abkürzungsverzeichnis

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
RL MV/D	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland
Abb.	Abbildungen
Tab.	Tabelle
EG-VO 338/97:	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV	Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV An. 1 Sp. 3	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
RL M-V	Abkürzungen der RL: <ul style="list-style-type: none">- 0 ausgestorben oder verschollen- 1 vom Aussterben bedroht- 2 stark gefährdet- 3 gefährdet- V Vorwarnliste
Weitere Symbole:	Langfristiger Bestandstrend: < mäßiger/ << starker Rückgang; > deutliche Zunahme; = gleichbleibend





1. Einführung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Bebauungsplangebiet Nr. 1 in Lindenberg wurde langjährig als Gehölzgarten mit parkähnlichem Charakter genutzt und dementsprechend gepflegt bzw entwickelt. Aufgrund neuerer Planungen soll das Gelände nun beplant/ bebaut werden.



Da die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen könnte und um potenzielle Gefährdungen der Fauna zu erkennen und darauf aufbauend einschätzen, verhindern bzw. abschwächen zu können, wurden eine fachkundige Begehungen des geplanten Vorhabenbereiches notwendig. Darauf aufbauend ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen worden. Vom Auftraggeber wurde als Grundlage zur textlichen Bearbeitung drei Begehungen im Zeitraum März bis Mai 2019 beauftragt.

1.2. Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen

Im Verlauf der Nutzungsänderung/ geplanten Bebauung sind projektbezogene Wirkungen zu berücksichtigen. Nachfolgend werden Wirkungen aufgezeigt, die kurzfristig während der Umsetzung des Vorhabens (baubedingten Wirkfaktoren), dauerhaft durch den Bau (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie im Laufe der Bewirtschaftung (betriebsbedingte Wirkungen) des geplanten Vorhabens auftreten können.



Baubedingt

- kurzzeitige Nutzung von Standorten durch Ablagerung oder Befahrung
- Störung durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle
- Vergrämung durch kurzzeitigen/langfristigen Lebensraumverlust aufgrund erheblicher Störungen und Rückbau
- Tötung durch Bauaktivitäten

Anlagebedingt

- Lebensraumverlust

Betriebsbedingt

- -Nicht bekannt-

1.3. Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna

Nachfolgend wurden aus dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (Büro FROELICH & SPORBECK Potsdam /Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010) vorhabenbezogen, relevante Verbotstatbestände entnommen, die bezüglich der zu untersuchenden Arten, im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, berührt werden könnten. Unterschieden wird nachfolgend grob in europarechtliche, bundesweite und landesweite Vorgaben.

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der



Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

1. Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Bundesweite Vorgaben - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des



BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG: „Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Möglich ist dies:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.



Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Vorgaben des Landes - Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.4. Beschreibung des Eingriffsraumes

Der Betrachtungsraum befindet sich 10 km nordöstlich Stavenhagen im Randbereich der Ortslage 17111 Lindenberg.



Das Gelände liegt ruhig und abgelegen im Außenbereich bzw. im westlichen Randbereich der betreffenden Ortslage. Im Zeitraum der Begehungen wurde eine Weidehaltung durch Rinder im betrachteten Gebiet vorgenommen.

Dementsprechend veränderte sich im Verlauf der Geländearbeiten der optische Eindruck des Betrachtungsraumes durch die Tierhaltung und dem damit um Zusammenhang stehenden Gehölzverbiss bzw. die Vegetationsbeanspruchung durch Beweidung und Tritt. Unmittelbar nördlich angrenzend an das Gelände befindet sich ein Teich mit Begleitvegetation.



Im Randbereich sowie zentral auf der Fläche verteilt sind Heckenstreifen und verschiedene weitere Gehölzgruppen und Einzelgehölze vorzufinden.



1.5. Angewendete Untersuchungsmethodik

Am 13.03.19, 04.04.19 und am 07.05.19 erfolgte eine systematische Suche und Dokumentation von Hinweisen zu Artenvorkommen der zu betrachteten Artengruppen (Avifauna, Chiroptera und Herpetofauna) des geplanten Eingriffsortes bei jeweils möglichst vorteilhafter Witterung. Die Geländebegehungen fanden unterschiedlich je in den Vormittagsstunden, Nachmittagsstunden und Abendstunden statt, um den unterschiedlichen Aktivitätsphasen der diversen zu betrachtenden Arten in einem Mindestmaß gerecht zu werden.

Die Bestandsdokumentation erfolgte durch eine jeweilige systematische flächige Begehung des Geländes, sowie die gezielte Suche bezüglich der Habitatansprüche der unterschiedlichen Artengruppen.



2. Darstellung der Ergebnisse

2.1. Vogelarten

Es wurden nachfolgende Arten dokumentiert, die das Gebiet als Nahrungsgast, als Durchzügler oder als Bruthabitat nutzen:

Ringeltaube NG/ BV ?	Amsel BV	Haubenmeise BV?
Nebelkrähe NG/ BV ?	Feldsperling BV	Zilpzalp BV
Rotmilan NG	Kohlmeise BV	Rotkehlchen BV
Mäusebussard NG	Zaunkönig BV	Graumammer BV
Elster NG	Goldammer BV	Star NG, Dz, BV
Singdrossel Dz	Blaumeise BV	Stieglitz NG
Wacholderdrossel Dz/ BV ?	Buchfink BV/ NG	Hausperling NG
Türkentaube NG	Rauchschwalbe NG	Grünfink BV
Bachstelze BV	Gartenrotschwanz BV/ NG	Schafstelze BV?, NG
Bluthänfling BV	Gartengrasmücke BV	Feldlerche NG

2.2. Amphibien- und Reptilienarten

Am 04.04. wurde eine Ringelnatter und eine Erdkröte um Bereich des Gewässers entdeckt.

Am 07.05. wurden etwa 18 Wasserfrösche entlang des Gewässers dokumentiert.

2.3. Fledermausarten

Es konnten keine Gehölze in den Grenzen des B-Plangebietes festgestellt werden, die in Bestandteilen eine Eignung als Fledermausruhe- oder -fortpflanzungsstätte aufweisen.

3. Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es konnten im Verlauf der Begehungen Artennachweise oder -hinweise erbracht werden, die das Vorkommen von unterschiedlichen Vogelarten bestätigen. Zudem gab es an unterschiedlichen Terminen verschiedene Artnachweise der Herpetofauna.



Nachfolgend wird die vorhabenbedingte Gefährdung der betroffenen Arten in gesammelter Betrachtung aufgeführt, da geplante Maßnahmen noch nicht bekannt sind.

3.1. Beschreibung der Vorhabenrelevanz

a) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit Geländeteile oder das gesamte Gelände erheblich verändert. Baumaßnahmen könnten in dem Falle womöglich an verschiedenen Stellen im Baufeld zur Tötung von Individuen führen.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von vielfältigen Bautätigkeiten entstehen Störungen, die sich negativ auf die Zielart auswirken könnten.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, könnte das Gelände so verändert werden, dass die verschiedenen potenziellen Lebensstätten verloren gehen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen

a) Beschreiben von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3

Im Verlauf der Geländebegehung ist zunächst eine potenzielle Habitateignung für unterschiedlichen Arten festgestellt worden. Im späteren Verlauf sind Nachweise zum Vorkommen der Zielarten(-gruppen) erbracht worden. Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, ist aufgrund des Vorkommens von Eingriffsfolgen bei einer Überplanung auszugehen. Im Verlauf der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen, die in Rücksprache mit den zuständigen Behördenvertretern ggf. Maßnahmen entwickelt und umsetzt, die zum Schutz der vorkommenden Population beiträgt. Mittels fachkundiger Begehungen vor Baubeginn sollten erneute Kontrolle vorgenommen werden und ein Amphibienzaun aufgestellt werden, der die Querung des Baufeldes und damit verbundene Gefährdung verhindert. Als CEF-Maßnahme ist die Entwicklung/Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen z.B. bezüglich der Anlage von Gehölzanzpflanzungen als ein Ausweichangebot vorzunehmen. Das geplante Vorgehen hilft die Störung zu vermeiden und die Artenvorkommen langfristig zu erhalten.



4.2. Flächenbezogene Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen

Die Kompensationsmaßnahme ist gemäß der tatsächlich geplanten Eingriffsfläche bzw angepasst an Art/ Umfang des Eingriffs (Gehölzentnahmen und Versiegelung) durch die Planenden/ Eigentümer oder Antragssteller einer Baugenehmigung auf einem möglichst störungsarmen Geländeteil vor Baubeginn bzw im zeitnahen Zusammenhang vorzunehmen. Ferner sind nachfolgende Maßnahmen/ Regelungen zu beachten:

1. Das Baufeld und Zuwegungen sind während der gesamten Bauzeit (wenn diese in die Zeit der Aktivitätsphase der Amphibien und Reptilien fallen sollte) durch Amphibienzäune abzuschirmen.
2. Die bauvorbereitenden Maßnahmen und der Baubeginn sind vor Eintreten der Brutzeit anzufangen und die Bautätigkeit dann auch durchweg fortzuführen.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-entfällt-

6. Zusammenfassung

Der Auftraggeber hat aufgrund von in Aussicht stehenden Planungen die Untersuchungen hinsichtlich potentiell betroffener Artengruppen beauftragt. Dabei sind Artnachweise erbracht worden. Die weitere Planung/ Entwicklung des Geländes ist dem Verfasser nicht bekannt, weswegen Gesamtbetrachtungen und grobe Empfehlungen gegeben werden können.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung für die planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Durch diese projektbezogene Prüfung von möglicherweise vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten vorhabenbedingte und baubedingte Beeinflussungen der betrachteten Fauna ermittelt werden.

Für die ermittelten Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung in Gesamtbetrachtung anhand des § 44 (1) 1. bis 3. vorgenommen. Dabei wurden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommende und als planungsrelevant geltende Tierart festgestellt.

Hierzu zählt das möglicherweise Auftreten der baubedingten Tötung sowie die mögliche baubedingte Störung.



Zur Vermeidung/ Minimierung der Verbotstatbestände § 44 (1) 1. bis 3. wird empfohlen den Geländeumbau durch eine Fachkraft aus dem Bereich des Naturschutzes betreuen zu lassen und ggf. Maßnahmen in Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu entwickeln. Aktuell werden ebenfalls Kompensationsmaßnahmen notwendig, die bei abschließender Planung im Detail vorzulegen sind. Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahme an einem endlegenden/ruhigen Ort im Betrachtungsraum oder im unmittelbaren Umfeld einzuplanen. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.



7. Anlage 1 (als separates beiliegendes Dokument)

Tabellarische Potentialabschätzung Tabellarische Potenzialabschätzung BP Lindenberg 1
Seite 1 bis 33

Die dargestellten Ergebnisse sind sorgfältig, nach bestem Wissen und Gewissen erwogen worden. Eine unberechtigte Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung des Berichtes sowie der darin befindlichen Inhalte ist nicht gestattet.

Waren den 09.05.2019



8. Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung Heft 3, Güstrow

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ, GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES - MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATSchAG) – VOM 23. FEBRUAR 2010

TRAUTNER, J. ET AL (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Weitere Quellen

www.umweltkarten-mv.de

www.lung.mv-regierung.de

www.bfn.de

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet

R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Einflussbereich möglich.



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	_ X)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	-	-	-	_ X)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	_ 1)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	-	-	-	_ 1)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	_ X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	-	-	-	_ X)
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen,							
MV 1: Vom Aussterben bedroht,							
MV 2: Stark gefährdet,							
MV 3: Gefährdet,							
MV 4: Potenziell gefährdet,							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	---	---

– : trifft nicht zu,
 . : keine Angabe

1) Die Art könnte im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommen. Aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche, den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Lage des Vorhabenstandortes wird eine projektbezogene Auswirkung auf diese Art ausgeschlossen.

Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	X	X	ja	3)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	_ 1)

Gefährdung. Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,

MV 1: Vom Aussterben bedroht,

MV 2: Stark gefährdet,

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet,

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
.: keine Angabe							
1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013).							
2) Die Art könnte zwar im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommen, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche, den vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes dort nicht vorkommen.							
3) Art könnte Vorkommen. Maßnahmen sind zu berücksichtigen.							
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	-	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfl.	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	-	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	_ 1)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	_ 1)
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	x	1	-	-	-	_ 1)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet,

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,

. : keine Angabe

1) Bei diesen Arten lassen sich entstehende Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	_ 1)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (JUEG ET AL., 2002)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
MV 1: Vom Aussterben bedroht MV R: Arten mit geografischer Restriktion MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet MV V: Arten der Vorwarnliste - : in der jeweiligen RL nicht gelistet. - : trifft nicht zu, 1) Die betreffende Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.							
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	_ 1)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN U. KÖNIGSTEDT, 1992) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet MV V: Vermehrungsgäste				1) Bei diesen Arten lassen sich entstehende Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. MV I: Irrgast - : in der jeweiligen RL nicht gelistet. x : trifft zu, – : trifft nicht zu, .: keine Angabe			
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	_ 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (HENDRICH ET AL. 2011) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht							



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	---	---

MV 2: Stark gefährdet
 MV 3: Gefährdet
 MV G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 MV R: Extrem selten
 MV V: Vorwarnliste
 MV D: Daten mangelhaft
 - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.
 x : trifft zu,
 - : trifft nicht zu,
 . : keine Angabe

- 1) Die Art tritt womöglich zwar im Bereich des Messtischblattes auf, wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.
- 2) Die vorliegenden Habitateigenschaften am Vorhabenstandort lassen keine Rückschlüsse auf das Vorkommen dieser Art zu.

Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	_ 1)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993; WACHLIN ET AL. 1997)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht



<i>wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Selten, potentiell gefährdet MV K: Ungenügend bekannt MV M: Vermehrungsgäste und Wanderarten - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Die vorliegenden Habitateigenschaften am Vorhabenstandort lassen keine Rückschlüsse auf das Vorkommen dieser Art zu.</p>							
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	-	-	-	_ 1)
<p>Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)</p> <p>MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet, MV 4: Potenziell gefährdet</p>							



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	---	---

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,

. : keine Angabe

1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangearten (HERRMANN 2013).

Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	-	-	-	_ 1)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	-	-	-	_ 2)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	_ 2)

Gefährdung. Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (ZSCHIELE U. STIER 2013; BÜCHNER U. WACHLIN, 2013, NEUBERT U. WACHLIN 2013(A-B)) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche und den vorhandenen Habitatstrukturen im engen Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.</p> <p>2) Die betreffende Art kann im Naturraum vorkommen. Die geringen Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich auf dem geplanten Standort schließen jedoch eine Betroffenheit dieser Art aus.</p>							
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- 1)
<p>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991)</p> <p>MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet</p>							



<i>wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>MV 4: Potenziell gefährdet - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Die Art ist im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste (WINKLER ET AL., 1991) ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich (Anonymus 2009).</p>							
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	_ 1)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand- Silberscharte	x	1	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	_ 1)

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,

. : keine Angabe

1) Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Habitatansprüche.



Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V; Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

po (Potenzielles Vorkommen) Vorkommen im Einflussbereich des Vorhabens möglich.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				po	-	-	_ 3)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				po	-	-	_ 3)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		po	-	-	_ 2)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	_ 2)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					.			_ 2)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	_ 2)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					po	-	-	_ 2)
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					po	ja	nein	_ 3)
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	_ 2)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	-	_ 2)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-	-	-	_ 2)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					X	X	e	X
<i>Alca torda</i>	Tordalk					-	-	-	_ 5)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	_ 2)
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	_ 2)
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	_ 2)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					-	-	-	_ 2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	_ 2)
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-	-	-	_ 2)
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	_ 2)
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser anser</i>	Graugans					-	-	-	_ 2)
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	_ 2)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	-	-	-	_ 2)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					-	-	-	_ 2)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbe- stände möglich [ggf. Kurzbegründ- ung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-	-	-	_ 1)
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					-	-	-	_ 4)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	_ 2)
<i>Arenaria interp.</i>	Steinwälzer				0	-	-	-	_ 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	_ 3)
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	_ 2)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-	_ 2)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-	-	-	_ 4)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	_ 1)
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	_ 2)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	_ 4)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	-	-	-	_ 2)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	_ 2)
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	-	-	-	_ 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-	-	-	_ 3)
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					-	-	-	_ 4)
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Calidris alpina ssp alpina</i>	Nord.Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 4)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	X	ja	_ 3)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					Ja	X	ja	_ 3)
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	X	ja	_ 3)
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	_ 2)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	_ 2)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		-	-	-	_ 2)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					-	-	-	_ 3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-	_ 3)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenvfeifer					-	-	-	_ 2)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenvfeifer			x		-	-	-	_ 2)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenvfeifer			x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	_ 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	po	ja	nein	_ 2)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	-	_ 2)
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			po	nein	nein	_ 3)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasserramsel					-	-	-	_ 3)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-	-	-	_ 1)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-	-	-	_ 2)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	_ 7)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	-	-	-	_ 3)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					-	-	-	_ 2)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	-	_ 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	-	_ 2)
<i>Columba palum.</i>	Ringeltaube					ja	ja	X	_ 3)
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-	-	-	_ 3)
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähel/ Nebelkrähel					ja	nein	ja	_ 3)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähel				3	-	-	-	_ 3)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	-	-	_ 3)
<i>Cortunix cort.</i>	Wachtel					-	-	-	_ 2)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					-	-	-	_ 2)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	_ 4)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	-	_ 4)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	_ 2)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					po	nein	X	_ 3)
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	_ 2)
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	_ 2)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	X	ja	_ 3)
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					-	-	-	_ 3)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	ja	ja	_ 3)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	-	-	-	_ 2)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	-	-	-	_ 2)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				po	nein	nein	_ 3)
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	_ 7)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbe- stände möglich [ggf. Kurzbegründ- ung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschn.					-	-	-	_ 2)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					Ja	ja	ja	_ 3)
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	_ 4)
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					-	-	-	_ 2)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	po	X	nein	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	-	-	-	_ 2)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-	-	-	_ 2)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					po	X	nein	_ 3)
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					-	-	-	_ 7)
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-	-	-	_ 7)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	_ 2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	_ 2)
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	_ 6)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	_ 3)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	_ 6)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					-	-	-	_ 3)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	nein	ja	_ 3)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	_ 2)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	_ 2)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			po	X	ja	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	_ 2)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	_ 1)
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	_ 1)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	-	_ 6)
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	_ 6)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	_ 6)
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	-	-	-	_ 6)
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					-	-	-	_ 6)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	-	-	-	_ 2)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	-	-	-	_ 6)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-	-	-	_ 2)
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-	-	-	_ 2)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					po	X	ja	X
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzs.					-	-	-	_ 2)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-	-	-	_ 3)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					-	-	-	_ 3)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-	-	-	_ 6)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	-	_ 7)
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	-	_ 7)
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	-	_ 7)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	-	-	-	_ 7)
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					-	-	-	_ 7)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-	-	-	_ 6)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Miliaria calandra</i>	Grauhammer			x		ja	X	ja	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x			-	-	-	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	-	ja	_ 3)
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	-	-	-	_ 6)
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	-	_ 6)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	X	ja	X
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					-	-	-	_ 2)
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	-	_ 6)
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					-	-	-	_ 6)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Oenanthe oen.</i>	Steinschmätzer				2	-	-	-	_ 2)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	-	_ 3)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbe- stände möglich [ggf. Kurzbegründ- ung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-	-	-	_ 3)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	_ 6)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	_ 3)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	X	ja	_ 3)
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	X	ja	_ 3)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	X	ja	_ 3)
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					-	-	-	_ 3)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					-	-	-	_ 2)
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	Ja	X	ja	_ 3)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	Ja	X	ja	_ 3)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	_ 3)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespen- bussard		x		V	-	-	-	_ 6)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	_ 2)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshüh- chen					-	-	-	_ 7)
<i>Phasi. colchicus</i>	Fasan					-	-	-	_ 2)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	_ 7)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					-	-	-	_ 3)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					-	-	-	_ 3)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					-	-	-	_ 3)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-	_ 3)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-	-	-	_ 3)
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	-	-	_ 3)
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					-	-	-	_ 3)
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		x	x		-	-	-	_ 6)
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	_ 3)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	_ 6)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	_ 7)
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals- taucher			x		-	-	-	_ 6)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	_ 6)
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	_ 6)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					po	ja	nein	_ 3)
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	_ 6)
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					po	ja	nein	_ 3)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-	-	-	_ 2)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					po	ja	nein	_ 2)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-	_ 2)
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					-	-	-	_ 2)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	_ 2)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					-	-	-	_ 7)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	_ 2)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					-	-	-	_ 2)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					po	ja	nein	_ 3)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					-	-	-	_ 3)
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschw.		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					-	-	-	_ 3)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-	-	-	_ 3)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-	_ 3)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	ja	nein	_ 3)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					-	-	-	_ 7)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sylvia borin</i>	Gartengras- mücke					ja	ja	ja	_ 2)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngras- mücke					ja	ja	ja	_ 2)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergras- mücke					-	-	-	_ 2)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergras- mücke		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	_ 2)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	_ 6)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasser- läufer		x			-	-	-	_ 7)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasser- läufer			x		-	-	-	_ 6)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	ja	ja	_ 2)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	ja	ja	_ 7)
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	ja	ja	_ 3)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	ja	ja	_ 3)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbe- stände möglich [ggf. Kurzbegründ- ung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholder- drossel			x		ja	ja	ja	_ 3)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-	_ 3)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x				-	-	-	_ 3)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-	-	-	_ 5)
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	-	-	-	_ 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL., 2004):

- MV 0: Bestand erloschen
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Potenziell gefährdet
- MV I: Vermehrungsgäste
- x : trifft zu,
- _ : trifft nicht zu



- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft als unwahrscheinlich.
- 2) Die Habitateigenschaften des Vorhabenbereiches sowie die Lebensraumausstattung der umgebenden Landschaft lassen nicht darauf schließen, dass diese Art am Vorhabenstandort vorkommt.
- 3) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 4) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und kann lediglich als gelegentlich rastend oder als Überflieger während der Zugzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art, können im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt werden.
- 5) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
- 6) Das Brutareal schließt zumindest Teile von Mecklenburg-Vorpommern ein, aber wurde in dem vorliegenden Wirkraum noch nicht nachgewiesen.
- 7) Ein Vorkommen wird als unwahrscheinlich angesehen.



